

Beschlüsse der 3. öffentlichen Verbandsversammlung am 17.11.2017

Stimmenverhältnis:

Gesamtstimmen	871
davon Trinkwasser	447
Abwasser	424

Anwesende Stimmen Trinkwasser	425	=	95,0 %
Anwesende Stimmen Abwasser	375	=	88,4 %
Anwesende Gesamtstimmen	800	=	91,8 %

Somit ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.

TOP 3: Beschluss zur Bestätigung des Protokolls der Verbandsversammlung am 11.08.2017

Beschluss-Nr.: 03/25/03/17, TOP 3

Begründung:

Nachdem keine Ergänzungen und Änderungen zum Protokoll durch die Vertreter der Mitgliedskommunen eingereicht wurden, kann dieses bestätigt werden.

Beschlussformulierung:

Zum ausgereichten Protokoll vom 18.08.2017 liegen keine Ergänzungen vor.
Die Verbandsversammlung des ZWA stimmt somit über das Protokoll der Verbandsversammlung vom 11.08.2017 wie folgt ab:

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	800
Ja-Stimmen:	800
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 4: Beschluss zur Neufeststellung der Beteiligungsquoten 2017 und Stimmzahlen nach § 5 und der Maßstäbe nach § 12 der Verbandssatzung

Neues Stimmenverhältnis aufgrund der Neufestsetzung der Beteiligungsquote:

Gesamtstimmen	912
davon Trinkwasser	470
Abwasser	442

Beschluss-Nr.: 03/26/04/17, TOP 4

Begründung:

Entsprechend §§ 4, 6 Abs. 2 Pkt. 7 und § 12 der Verbandssatzung sind die Stimmzahlen und die Umlagenmaßstäbe neu festzusetzen.

Anhand der vorliegenden Zahlen wurden diese neu ermittelt.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung stimmt über den vorliegenden Entwurf der neu festzusetzenden Beteiligungsquoten und Stimmzahlen entsprechend der v. g. Begründung nach § 8 Abs. 2 Pkt. 8 wie folgt ab:

Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Anwesende Gesamtstimmen:	834
Ja-Stimmen:	834
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 5: Diskussion mit Beschluss zur Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2018

Aufgrund des Hinzukommens des Bürgermeisters der Gemeinde Lichtenau, Herr Graf, ändert sich das Stimmenverhältnis für die nachfolgenden Beschlüsse wie folgt:

Anwesende Gesamtstimmen:	856
--------------------------	-----

Beschluss-Nr.: 03/27/05/17, TOP 5

Begründung:

Entsprechend der Verbandssatzung §§5 und 6 ist die Verbandsversammlung für die Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan zuständig.

Zur Sicherung der Geschäftsfähigkeit ist eine genehmigungsfähige Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan möglichst vor dem Geltungsjahr in den zuständigen Organen zu beraten und darüber abzustimmen.

Die Auslage des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2018 erfolgte vom 27.10.2017 bis 07.11.2017.

In dieser Zeit gab es keine Einsichtnahme ohne schriftliche oder mündliche Äußerung. Die Einwendungsfrist lief bis einschl. 16.11.2017. Somit liegt keine Einwendung vor.

Mit dem Vollzug der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2018 vom 16. Oktober 2017 kann nach gesicherter Beschlussfassung und Genehmigung die Umsetzung erfolgen.

Beschlussformulierung:

Der zur Abstimmung vorgesehene Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan wurde der Verbandsversammlung am 11.08.2017 vorgestellt. Es gab dazu keine weiteren Hinweise. In der Verwaltungsratssitzung vom 27.10.2017 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan unter Beachtung der Straßen- und Hochwasserschutzbaumaßnahmen und der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Abwasserresterschließung vorgestellt.

Die Verbandsversammlung stimmt somit über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2018 vom 16. Oktober 2017 ab:

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Haushalt nach Beschlussfassung zur Genehmigung einzureichen und nach Vorlage des positiven Genehmigungsbescheides auszufertigen.

Nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und der ausgefertigten Haushaltssatzung einschl. Wirtschaftsplan 2018 zur Sicherung des Vollzuges.

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Kreditverträge nach Angebots einholung mit der günstigsten Bank in Höhe von insgesamt bis zu 5.106.600,00 € abzuschließen sowie die im Haushaltsjahr erforderlichen Umschuldungen vorzunehmen.

Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan in seinen weiteren Teilen zu vollziehen. Auf die Erhebung von Straßenentwässerungsanteilen sowie von Umlagen (siehe Seite 33 Wirtschaftsplan) wird nochmals explizit verwiesen.

Für die einzelnen Straßenbaumaßnahmen der sonstigen Straßenbaulastträger und der Mitgliedskommunen sind entsprechende finanzielle Größen im Wirtschaftsplan enthalten. Zu Gunsten von Straßenbaumaßnahmen können wasserwirtschaftlich gebotene sonstige Maßnahmen 2018 gestrichen werden. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, entsprechende Änderungen im Rahmen des Gesamtbudgets zu beraten und im Einzelfall zu entscheiden, bei Mehrbedarf ist ein Nachtragshaushalt erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt nur mit den Gesamtstimmen!

Anwesende Gesamtstimmen:	856
Ja-Stimmen:	785
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	71

Somit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst.

TOP 6: Beschluss zur Bestellung Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2017

Beschluss-Nr.: 03/28/06/17, TOP 6

Begründung:

Die Verbandsversammlung ist für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers nach § 8 Abs. 2 Pkt. 5 der Verbandssatzung i.V.m. § 59 Abs. 3 SächsKomZG unter Einhaltung des § 32 SächsEigBVO zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung beschließt, die euros gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 mit Lagebericht und Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2017 – 31.12.2017 einschl. der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu bestellen. Dazu wird die Geschäftsleitung beauftragt, nachfolgendes vom Sächs. Rechnungshof vorgegebene Auftragschreiben an den Abschlussprüfer zu richten: „Mit diesem Schreiben wird Ihr Angebot vom 19. Oktober 2017 zur Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 angenommen und es kommt zwischen dem Zweckverband und Ihrer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB zustande. Das Honorar beträgt 20.500,00 € zzgl. Nebenkosten und Umsatzsteuer. Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. auch Allgemeine Auftragsbedingungen des IDW in der jeweils aktuellen Fassung).
TOP 6, Seite 2

Der Prüfungsumfang richtet sich nach § 32 SächsEigBVO. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes sind die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen. Wir bitten Sie, bei der Jahresabschlussprüfung den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (vgl. auch IDW PS 720 in der aktuellen Fassung) anzuwenden.

Relevant sind bei der Jahresabschlussprüfung neben den handelsrechtlichen Vorgaben die Vorschriften der SächsGemO, der SächsEigBVO und der KomPrO. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Grundsätze des Dritten Buches des HGB für Eigenbetriebe keine Anwendung finden (SächsEigBVO §26 u.a.).

Ergeben sich während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses oder des Lageberichtes sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben oder Tatbestände vorliegen, die den Verdacht von Verfehlungen oder strafbaren Handlungen begründen, so sind der Sächsische Rechnungshof und der Verband unverzüglich zu unterrichten. Sollten im Bericht wesentliche Beanstandungen getroffen werden oder ist abzusehen, dass der Bestätigungsvermerk eingeschränkt bzw. versagt werden muss, ist dem Sächsischen Rechnungshof der Termin für die Schlussbesprechung bekannt zu geben.“

Die Abstimmung erfolgt nur mit den Gesamtstimmen!

Anwesende Gesamtstimmen:	856
Ja-Stimmen:	856
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 8: Beschluss zur Annahme von Spenden

Beschluss-Nr.: 03/29/08/17, TOP 8

Begründung:

Entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung muss die Annahme von Spenden öffentlich bekannt gemacht werden.

In der öffentlichen Verbandsversammlung am 17.11.2017 wurde daher über die Summe des Eingangs der Spenden informiert und die Spendenliste ausgelegt und die Hauptspender benannt.

Die Verbandsversammlung ist für sonstige Angelegenheiten nach § 8 Pkt. 13 zuständig.

Beschlussformulierung:

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Spenden anzunehmen und gemäß den kaufmännischen Grundsätzen über die Geschäftsleitung diese zu verwalten.

Die Abstimmung erfolgt nur mit den Gesamtstimmen!

Anwesende Gesamtstimmen:	856
Ja-Stimmen:	834
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	22

TOP 9: Beschluss zur Verteilung der Spendenmittel 2017

Beschluss-Nr.: 03/30/09/17, TOP 9

Begründung:

Entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung muss über die Verteilung gesondert beschlossen werden.

Die Verteilung erfolgt an den Mittelsächsischen Kultursommer e.V., die Tafel Mittweida, die Diakonie Rochlitz und die Vereinigung Sächsischer Blechbläser e.V, Brass Band Sachsen.

Die Verbandsversammlung ist für sonstige Angelegenheiten nach § 8 Pkt. 13 zuständig.

Beschlussformulierung:

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Spenden wie o. g. zu verteilen und beauftragt die Geschäftsleitung nach den kaufmännischen Grundsätzen dies abzusichern. Über die Höhe der Gesamtspenden und deren Verteilung wird in der nächsten Verbandsversammlung öffentlich informiert.

Die Abstimmung erfolgt nur mit den Gesamtstimmen!

Anwesende Gesamtstimmen:	856
--------------------------	-----

Ja-Stimmen:	834
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	22